

**Der Oberfinanzpräsident Westfalen
in Münster
(Devisenstelle - Überwachungsabteilung.)**

Münster, den 26. Okt. 1939
Serie 23 Nr.
Schemel: 22946 K1

Deutsch
Fremd
Gesetzlich
JS. 467
Mit Postleitzahlzettel

Rosalie Samson,
Lünen,
Kappenbergstr. 7.

Sicherungsanordnung

Um festzustellen, daß Sie Ihre Vermögen nur in Übereinstimmung mit den Devisenwochenstufen verwerten, ordne ich unter Aufsicht eines früher bereits ergangener Sicherungsanordnungen und der damit zusammenhängenden Beigaben auf Grund des § 59 des Devisengesetzes vom 12. 12. 1938 (RGBl. I S. 1733) folgendes an:

I. Verfügungsbeschränkungen

1. Sie haben binnen 5 Tagen nach Zustellung dieser Sicherungsanordnung

a) ein auf Ihren Namen lautender und als „behördet verfügbares Sicherungskonto“

zu bezeichnendes Konto bei einer Devisenbank – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von bis zu einer halben Bank bereits bestehendem Kontos – zu errichten;

b) die Bank die beiliegende Abschrift dieser Sicherungsanordnung auszuhändigen;

c) die Bank zu veranlassen, mir die Eröffnung des Kontos sowie die Auszahlung der Abschrift alsbold auf anliegendem Vorbruch Dev. VI 3 Nr. 2 zu befehlen;

Das Sicherungskonto darf nur bei der Bank geführt werden, die die Abschrift ihrer Sicherungsanordnung in Händen hat. Über das jeweilige Guthaben auf diesem Konto dürfen Sie – vorbehaltlich der Ziffern 3, 4 – nur mit schriftlicher Genehmigung der Devisenstelle verfügen.

2. Neben dem behördet verfügbaren Sicherungskonto Sie weiter, bereits bestehende Bank-, Sparkassen- und Poststellenkonten beibehalten, über die jeweiligen Guthaben auf diesen Konten jedoch nur durch Übertrag oder Überweisung auf Ihr behördet verfügbares Sicherungskonto verfügen.

3. Ohne Genehmigung dürfen Sie über das jeweilige Guthaben auf Ihrem behördet verfügbaren Sicherungskonto bis zu einem Zeitraum von vorläufig

300,- Reichsmark

(1. B. Dreihundert 9/100 Reichsmark)

je Ratenmonat verfügen. Zweite Prüfung der Ausgabemenge des Zeitraumes III mit der anliegende Vorbruch Dev. VI 3 Nr. 2 ausgeführt obsolet eingerichtet.

4. Ohne Genehmigung dürfen Sie neben den monatlichen Zeiträumen über das jeweilige Guthaben auf Ihrem behördet verfügbaren Sicherungskonto für eigene Rechnung sowie für Rechnung Ihrer Ehefrau und Ihrer minderjährigen Kinder zu folgenden Zwecken verfügen:

a) zur Bezahlung und Sicherstellung von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben, Strafen und Auslagen an öffentliche Ämter und Notare;

b) zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen und anderen Abgaben an die jüdische Religionsgemeinde;

c) zu unentgeltlichen Zuwendungen an befreitlich genehmigte jüdische oder religiöse Einrichtungen;

d) zur Bezahlung von Anwaltsgebühren, ähnlichen Entgelten und Auslagen an Rechtsanwälte, jüdische Anwälten und Devisenberater für jüdische Auswanderer;

e) zur Bezahlung von Entgelten für ärztliche, jahrräumliche und tierärztliche Behandlung sowie von Krankenhaus-, Bevolltums- und Grabpflegekosten;

f) zu sozialen Zahlungen, die zur Verwaltung Ihres innerstädtischen Vermögens sowie des inlandschaftlichen Vermögens Ihrer Ehefrau und Ihrer minderjährigen Kinder erforderlich sind;

g) zum Erwerb von Wertpapieren und Reichsbildhundertforderungen, wenn der Kauf durch Vermittlung der kontrollierenden Devisenbank erfolgt;

h) zur Bezahlung von Sohlen zum Zweck der Auswanderung (die Sohlen müssen bei der Auswanderung in dem Umgangssprachgebrauch aufgezählt werden);

i) zur Bezahlung der durch die Auswanderung entstehenden Fahrtkosten, Transportkosten und Konsumausgaben;

j) zur Bezahlung anderer Schulden, sofern sie vor Zustellung dieser Sicherungsanordnung entstanden sind;

k) zur Bezahlung reisefreier Abgaben und zur Veräußerung des Guthabens an die Deutsche Gold- und Silberstiftung.

Zahlungen der vorbeschriebenen Art dürfen nur an Inländer und nur durch unmittelbare Überweisung seitens der kontrollierenden Devisenbank an die Empfangsberechtigten geleistet werden. Sie dürfen nur auf Grund von Rechnungen oder sonstigen Belegen ausgeführt werden, die die Bank mit einer Zahlungsermächtigung versehen hat. Sie haben alle derartigen Belege zur jederzeitigen Prüfung durch die Devisenstelle oder die Zollaufzugsstelle förmlich aufzubewahren.

II. Einzahlungspflicht

1. Sie haben Bargeld und Scheine, die sich bei Zustellung dieser Sicherungsanordnung in Ihrem Besitz oder unter Ihrer Verfügungsmacht befinden, sofort auf Ihr behördet verfügbares Sicherungskonto einzuzahlen.

2. Im Januar dürfen Sie Zahlungen gleich welcher Art nicht mehr vor, sondern nur noch auf Ihrem behördet verfügbaren Sicherungskonto entgegennehmen.

3. Der Beiz des Vermittlers über den Zeitbetrag hinaus ist nicht statthaft.

III. Benachrichtigungspflicht

1. Sie haben alle Bonen, Spesenfakturen und Postleitzahlen, bei denen Sie vier oder in Zukunft einmalige oder laufende Zahlungen zu erwarten haben, durch eingekreisenen Brief gemäß Vorbruch Dev. VI 3 Nr. 3 zu benachrichtigen, daß Sie Zahlungen nur noch auf Ihrem behördet verfügbaren Sicherungskonto entgegennehmen dürfen und daß Vorauszahlungen an oder Zahlungen zu Ihnen Gunsten an dritte Personen nicht mehr gültig sind.

2. Die Mitteilungen sind binnen fünf Tagen nach Zustellung der Sicherungsanordnung in Zukunft entstehen sollte, sofern nach ihrer Zustellung abzusehen ist, von den einzelnen Mitteilungen haben Sie Zwischenfristen zu fertigen und die Postleitzahlzettel auf diese aufzutzenen.

3. Die Zwischenfristen dieser Mitteilungen haben Sie mir zusammen mit Vorbruch Dev. VI 3 Nr. 2 eingerichtet, sowie die Zahlungsvorprüfungen erst in Zukunft entstehen, sofern nach Ablaufend der einzelnen Mitteilungen.

IV. Sondervorschriften für Gewerbebetriebe und Grundbesitz

1. Diese Sicherungsanordnung erfordert sich nicht auf Vermögenswerte, die dem getrennt verwalteten Betriebsvermögen eines jüdischen Gewerbebetriebs zugeordnet sind. Preisentnahmen dürfen jedoch nicht in bar, sondern nur durch Überweisung auf Ihr behördet verfügbares Sicherungskonto erfolgen.

2. Mieten für Grundstückseigentümer sind einen deutschbürgerlichen Hausverwalter beizustellen, sofern sie folgendes:

a) Mieten darf nur der Hausverwalter von den Mietern entgegennehmen;

b) Zahlungen zu Ihnen Gunsten an dritte Personen darf der Hausverwalter nur inaktiv teilen, als sie zur Verwaltung des Grundstückes erforderlich sind.

c) Der Hausverwalter hat über familiäre Einnahmen und Ausgaben der Haushaltung zwecks jederzeitiger Prüfung durch die Devisenstelle oder die Zollaufzugsstelle laufend Buch zu führen.

d) Sie haben den Hausverwalter gemäß Vorbruch Dev. VI 3 Nr. 3 zu benachrichtigen und ihm Kenntnis von dieser Sicherungsanordnung zu geben.

V. Sondervorschriften für Ihre Ehefrau und Ihre Kinder

1. Für den Fall, daß Sie verheiratet sind, minderjährige Kinder haben und Ihre Ehefrau oder Ihre Kinder eigenes Vermögen besitzen oder in Zukunft nach erwerben, welche ich folgendes bin:

a) Diese Sicherungsanordnung gilt entsprechend auch für Ihre Ehefrau und Ihre minderjährigen Kinder. Sie haben Ihre Ehefrau sofort von dieser Sicherungsanordnung in Kenntnis zu setzen.

b) Ihre Ehefrau und Ihre minderjährigen Kinder dürfen über ihre zu erreichenden, behördet verfügbaren Sicherungsanordnungen mit schriftlicher Genehmigung der Devisenstelle verfügen; eine Genehmigung ist nicht für die Mutter, Vater, Geschwister und Überzeugungen ausreichend. Ihre bestätigte Zeitlängliche Sicherungsanordnung Ihrer Ehefrau und Ihren Kindern steht ein beiderdeut monatlicher Zeitbetrag in seinem Falle zu.

VI. Nachweisung der vorgenommenen Verfügungen

Die Devisenstelle, bei der das behördet verfügbare Sicherungskonto geführt wird, hat eine Aufstellung aller Verfügungen über dieses Konto anzufertigen; aus der Aufstellung müssen Tag, Betrag und Grund der geäußerten Zahlungen sowie Name und Anschrift der Zahlungsempfänger zu ersehen sein. Ich befehle mir vor, diese Aufstellung zwecks Prüfung einzurichten.

VII. Strafvorschrift; Nichtigkeit; Auflage und Anfang

1. Zuwidderhandlungen gegen diese Sicherungsanordnung und Umgehung sind mit hoher Freiheits- und Geldstrafe bedroht (§ 69 Abs. 1 Ziff. 6 des Devisengesetzes).

2. Entzölte, die gegen die Sicherungsanordnung verstoßen, sind richtig (§ 64 Abs. 1 des Devisengesetzes).

3. Anklage und Anzeige, die sich auf die Sicherungsanordnung beziehen, sind grundsätzlich durch Vermittlung der Devisenstelle einzulegen, sofern die Devisenstelle eine obiges Sicherungskonto geführt hat. Anträge und Anzeigen, die Sie unmittelbar bei der Devisenstelle einreichen, werden unbedingt zurückgewiesen.

4. Gute Überzeugung Ihrer Abschrift haben Sie mir unverzüglich mitzuteilen.

Zur dringenden Beachtung:

Für Anträge auf freigiebig gesicherte Delikte sind grundsätzlich die bei den Devisenbanken oder der Devisenstelle

echthafte Aufzugsvorstände (Vorbruch Dev. VI 3 Nr. 5) zu benennen.